

Förderung – Schritt für Schritt

Themenübersicht – Schritt für Schritt

Eine alphabetische Übersicht findet sich auf Seite 9.

Allgemeine Informationen	3
NRW KULTURsekretariat	3
Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats	3
Geförderte Sparten	3
Förderprogramme	3
Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS	3
Ausschreibungen	4
Persönliche Beratung	4
Katalogprojekte	4
Antragsstellung.....	4
Antragsfristen und Ausschreibungen	4
Antragsformulare	5
Vorzeitiger Maßnahmebeginn.....	5
Kosten- und Finanzierungsplan	5
Anteilige Anrechnung von Fixkosten	6
Eigenleistung	6
Höchstfördersumme	6
Eigenanteil.....	6
Wesentliches bei der Durchführung des Projekts.....	6
Öffentlichkeitsarbeit.....	6
Ausgabe der Fördermittel	6
Mittelabruf	6
2-Monatsfrist (Ausgabe).....	7
Zinszahlungen	7
Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans.....	7
Übersicht der aus einer Förderung des NRWKS resultierenden Verpflichtungen	7
Nach dem Projekt.....	7
3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis)	7
Verwendungsnachweis.....	7
Originalbelege	8
Anlagen zum Verwendungsnachweis.....	8
Rückforderung.....	8

Allgemeine Informationen

NRW KULTURsekretariat

Das NRW KULTURsekretariat (NRWKS) ist eine öffentlich-rechtliche Initiative von 21 Städten in NRW und dem Landschaftsverband Rheinland, die künstlerische und kulturelle Projekte innerhalb ihrer Förderprogramme fördert.

Das NRWKS besteht seit 1974 als kommunale Einrichtung. In Zusammenarbeit mit einer Vielzahl von Partner*innen veranstaltet und fördert das NRWKS Projekte, Festivals und Programmreihen in verschiedenen Kultursparten.

Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats

Im NRWKS sind folgende 21 Mitgliedsstädte zusammengeschlossen: Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Osnabrück (assoziiertes Mitglied), Recklinghausen, Wuppertal und der Landschaftsverband Rheinland.

Geförderte Sparten

Das NRWKS fördert im Rahmen seiner Förderprogramme innovative Kunst- und Kulturprojekte sowie Festivals in allen Kunstsparten und Projekte des internationalen Austauschs sowie digitale Kulturprojekte, die in seinen Mitgliedsstädten stattfinden. Eine Förderung außerhalb der bestehenden Förderprogramme und außerhalb der Mitgliedsstädte ist nicht möglich.

Förderprogramme

Das NRWKS bietet anteilige Förderungen der von ihm bzw. seinen Gremien kuratierten Katalogprojekte, fördert den internationalen Austausch von Künstler*innen im Rahmen des Internationalen Besucherprogramms und hat ein Programm für Kooperationsprojekte der Mitgliedsstädte zur Förderung von Digital- und Performance-Projekten ins Leben gerufen.

Über die Förderprogramme hinaus setzt das NRWKS Schwerpunkte durch die Durchführung des Next Level Festivals und des Impulse Theater Festivals.

Das NRWKS ist Partner des Literarischen Sommers, des TANZwebNRW und der Soundtrips NRW, die aus den Förderprogrammen der Institution hervorgegangen sind.

Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS

Grundlegende Bedingung zur Förderung eines Projekts ist seine Passung in die bestehenden Förderprogramme des NRWKS. Darüber hinaus muss das Projekt öffentlich zugänglich und in den Mitgliedsstädten des NRWKS verortet sein. Es darf keinesfalls kommerzielle Zwecke verfolgen. Mit dem Projekt darf bis zur Bestätigung der Zuwendung nicht begonnen worden sein. Dies umfasst die Öffentlichkeitsarbeit, Vertragsabschlüsse, Auftragsvergabe und Zahlungen. Die Förderung von Parteien und Dienstleistern wie Agenturen, Druckereien etc. ist nicht vorgesehen.

Eine Förderung ist nur möglich, wenn alle Bedingungen erfüllt werden. Bitte beachten Sie zusätzliche Anforderungen der einzelnen Förderprogramme.

Checkliste auf einen Blick:

- Veranstaltung findet in einer Mitgliedsstadt oder in mehreren Mitgliedsstädten statt.
- Projekt passt in eines der bestehenden Förderprogramme des NRWKS.
- Das Projekt verfolgt keine kommerziellen Zwecke.
- Die Veranstaltung o.ä. ist öffentlich zugänglich.
- Der Projektbeginn steht noch aus, d. h. Ausgaben sowie Vertragsabschlüsse wurden noch nicht getätigt, Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden noch nicht getroffen.

Ausschreibungen

Die aktuellen Ausschreibungen des NRWKS finden Sie jeweils auf den Seiten der einzelnen Förderprogramme sowie im Menüpunkt „News“. Aktuelle Ausschreibungen werden auch an die Kulturämter unserer Mitgliedsstädte gesendet und in den Medien veröffentlicht.

Persönliche Beratung

Wenn eine Förderung innerhalb der bestehenden Förderprogramme möglich ist und Sie die genannten Förderbedingungen erfüllen, beraten wir Sie gerne in der Antragsstellung. Senden Sie uns dazu bitte den von Ihnen erarbeiteten Antrag vorab zu. Das Antragsformular finden Sie auf der Webseite unter „Förderung“.

Katalogprojekte

Durch das NRWKS einberufene Expertengremien kuratieren Veranstaltungskataloge, deren Programme von Institutionen der Mitgliedsstädte gebucht werden können. Die Veranstalter haben die Möglichkeit für diese Aufführungen und Lesungen beim NRWKS eine Förderung zu einem festgesetzten Anteil zu beantragen. Zu den Katalogprojekten gehören die Werkproben, das Kinder- und Jugendtheater, Rasant sowie die Musikkulturen.

Antragsstellung

Antragsfristen und Ausschreibungen

Die meisten Förderprogramme geben zur Antragsstellung keine Fristen vor. Eine Übersicht über Antragsfristen und die Termine zur Ausschreibung finden Sie bei den jeweiligen Förderprogrammen unter dem Menüpunkt „Programme“. Bitte informieren Sie sich bei den Programmbeschreibungen Fonds Neues Musiktheater, Internationales Besucherprogramm und Transfer International über feststehende Fristen.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit den Maßnahmen zu Ihrem Projekt erst nach dem Eingang des Bewilligungsbescheids beginnen dürfen, sonst kann das Projekt nicht gefördert werden.

Bis zur Bewilligung der Zuwendung darf noch nicht mit dem Projekt begonnen worden sein. In Ausnahmefällen kann beim NRW KULTURsekretariat ein Antrag auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden, der den Beginn des Projekts ermöglicht, aber noch keine explizite Förderzusage und damit kein Anrecht auf Förderung darstellt oder Erstattung der verausgabten Gelder zusichert. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn muss durch das NRWKS schriftlich bestätigt werden.

Antragsformulare

Das Antragsformular finden Sie hier. Bitte prüfen Sie vorab, ob Ihr Projekt die Grundbedingungen zur Förderung durch das NRWKS und die Bedingungen des gewählten Förderprogramms erfüllt und geben Sie das Förderprogramm an, für das Sie sich mit Ihrem Projekt bewerben. Gerne sind wir Ihnen auch telefonisch behilflich.

Unvollständig eingereichte Anträge können von uns nicht bearbeitet werden. Nutzen Sie daher unbedingt den im Formular vorgegebenen Kosten- und Finanzierungsplan. Sollte der Platz für Ihre Kalkulation nicht ausreichen, fügen Sie eine separate Aufstellung bei und tragen die Gesamtsummen in den Antrag ein.

Der Antrag muss postalisch mit Originalunterschrift einer **vertretungsberechtigten** Person eingereicht werden.

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Der vorzeitige Maßnahmebeginn bietet Ihnen die Möglichkeit mit der Umsetzung Ihres Projektes zu beginnen, bevor eine endgültige Bewilligung des NRWKS vorliegt. Es handelt sich dabei um eine Ausnahme von Ziffer 1.3 der VV/VVG zu § 44 LHO. Die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nur auf Basis eines bereits vorliegenden Antrags möglich.

Ihnen muss bewusst sein, dass es sich bei der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns noch nicht um die Bewilligung Ihres Antrags auf Gewährung einer Zuwendung handelt. Das heißt, dass Sie durch die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns noch keinen Anspruch auf eine spätere Förderung haben. Die Ausgaben, die Sie tätigen, werden Ihnen bei einer negativen Entscheidung des NRWKS nicht erstattet.

Einen Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn können Sie beim NRWKS formlos schriftlich stellen. Schreiben Sie eine E-Mail oder einen Brief mit der Bitte, einen vorzeitigen Maßnahmebeginn zu bewilligen. Sie erhalten die Zusage über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn dann schnellst möglich per Post. Ein mündlicher Antrag auf vorzeitigen Maßnahmebeginn ist nicht möglich.

Warten Sie die schriftliche Zusage des NRWKS unbedingt ab, bevor Sie mit Ihren Maßnahmen beginnen. Bestätigungen anderer Förderinstitutionen über einen vorzeitigen Maßnahmebeginn sind für das NRWKS nicht übertragbar.

Kosten- und Finanzierungsplan

Das Antragsformular des NRWKS gibt bei der Aufstellung des Kosten- und Finanzierungsplans eine Struktur vor. Achten Sie bei der Aufstellung Ihres Kosten- und Finanzierungsplans darauf, dass Sie alle im Zusammenhang mit dem Projekt anfallenden Ausgaben und Einnahmen angeben. Bitte beachten Sie bei Ihrer Planung die **Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen**.

Es können nur Barmittel geltend gemacht werden. Möchten Sie Eigenleistungen im Kosten- und Finanzierungsplan angeben, so beachten Sie bitte die Richtlinien unter dem Thema „Eigenleistung“ in diesem Dokument.

Wesentliche Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan sind dem NRWKS mitzuteilen.

Anteilige Anrechnung von Fixkosten

Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständige Mitarbeiter etc.) können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen oder im Rahmen einer Prozentregelung geltend gemacht werden.

Eigenleistung

Es können ausschließlich Barmittel geltend gemacht werden. Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständige Mitarbeiter etc.), können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen oder im Rahmen einer Prozentregelung geltend gemacht werden.

Höchstfördersumme

Eine allgemeine Höchstfördersumme gibt es nicht. Diese Summe ergibt sich individuell aus dem jeweiligen Förderprogramm.

Eigenanteil

Bei jedem Projekt, das vom NRWKS gefördert wird, muss vom Veranstalter ein Eigenanteil geleistet werden. Der Eigenanteil bei städtischen Veranstaltern beträgt mindestens 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Bei nichtstädtischen Veranstaltern darf der Eigenanteil 10% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nicht unterschreiten. Die genaue Höhe des Eigenanteils richtet sich nach dem jeweiligen Projekt und dem Programm, nach dem gefördert wird.

Wesentliches bei der Durchführung des Projekts

Öffentlichkeitsarbeit

Bei der Durchführung des Projekts ist in allen Veröffentlichungen und Ankündigungen (Plakate, Programme, Broschüren, Website etc.) auf die Förderung des NRW KULTURsekretariats Wuppertal und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Formulierung „Gefördert durch“ mit Logo und Namensnennung hinzuweisen. Die entsprechenden Logos können auf der Webseite unter dem Menüpunkt „Förderung“ heruntergeladen werden. Bei fehlender/m Angabe bzw. Abdruck der Logos kann es zu (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel kommen.

Ausgabe der Fördermittel

Ausgaben dürfen erst nach der Bewilligung der Förderung getätigt werden. Nach dem Mittelabruf müssen die ausgezahlten Gelder innerhalb von zwei Monaten verausgabt werden. Teilauszahlungen sind in Absprache mit dem NRWKS möglich. Bei Verausgabung später als zwei Monate nach dem Mittelabruf kann es zu (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel kommen.

Mittelabruf

Um die Ihnen bewilligten Mittel abzurufen, senden Sie bitte das mit dem Zuwendungsbescheid erhaltene Formular zum Mittelabruf unterschrieben postalisch an das NRWKS.

Ein formloser Mittelabruf ist nicht möglich. Sie können die Mittel abrufen, sobald Sie einen Bewilligungsbescheid erhalten haben. Bitte achten Sie auf die 2-Monatsfrist bei der Verausgabung der Mittel. Die Mittel müssen im Jahr der Projektdurchführung abgerufen werden. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich.

2-Monatsfrist (Ausgabe)

Die bewilligten Mittel müssen spätestens zwei Monate nach der Auszahlung verausgabt worden sein. Darüber hinaus müssen die Mittel im Jahr der Projektdurchführung beim NRWKS abgerufen werden. Eine spätere Auszahlung ist nicht möglich.

Zinszahlungen

Zinszahlungen auf die zur Verfügung gestellten Mittel fallen an, wenn diese nicht innerhalb der 2-Monatsfrist nach Auszahlung verausgabt werden, sowie auf anderweitig entstandene Rückforderungsbeträge.

Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer ist verpflichtet dem NRWKS Änderungen im Kosten- und Finanzierungsplan anzuzeigen. Nutzen Sie z.B. das Formular zum Mittelabruf, um über Änderungen zu informieren.

Übersicht der aus einer Förderung des NRWKS resultierenden Verpflichtungen

Die Fördernehmerin/der Fördernehmer verpflichtet sich mit der Unterschrift auf dem Antragsformular im Falle einer Bewilligung

- zum Abdruck auf allen Werbemitteln und der Online-Darstellung der Logos des NRWKS und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen. Die Logos finden Sie auf der Homepage unter dem Menüpunkt „Förderung“.
- zur Verausgabung der bewilligten Mittel innerhalb der 2-Monatsfrist nach Auszahlung
- zur Einreichung des Verwendungsnachweises
- zur Anpassung und Einreichung des Kosten- und Finanzierungsplans bei Veränderungen.

Bei Nichteinhaltung ist das NRWKS dazu verpflichtet, (Teil-)Rückforderungen der bewilligten Mittel geltend zu machen.

Nach dem Projekt

3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis)

Bis spätestens drei Monate nach Projektabschluss ist der Verwendungsnachweis samt der erforderlichen Anlagen beim NRWKS postalisch einzureichen.

Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gibt dem NRWKS Auskunft über den Verlauf und die Wirkung sowie den finanziellen Abschluss der von ihm geförderten Projekte. Er muss bis spätestens drei Monate nach dem Projektabschluss an das NRWKS postalisch gesendet werden.

Der Verwendungsnachweis umfasst:

- im Vordruck
 - Absender
 - Sachbericht mit einer Darstellung der durchgeführten Veranstaltungen und ihrer Termine, der Erfolge und Herausforderungen sowie Auswirkungen. Er bietet die Möglichkeit zur Information über inhaltliche Abweichungen, zur kritischen Reflexion und Rückmeldung an das NRWKS.
 - Informationen über die getroffenen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit samt ihrer Auflagen sowie die Anzahl der Besucher*innen.
 - Abrechnung
 - Erklärung und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person.
- Als Anlagen
 - Publikationen, die im Rahmen des Projekts entstanden sind, beizufügen.
 - Zahlenmäßiger Nachweis, d.h. Buchungsliste unter Angabe von Tag, Empfänger*in, Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung. Private Veranstalter müssen zudem Originalbelege einreichen.

Originalbelege

Für private Veranstalter: Die Einnahmen und Ausgaben sind in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Kosten- und Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger*in, Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfänger*in die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne USt) berücksichtigt werden.

Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Für kommunale Träger (Städte): Neben dem Verwendungsnachweis reicht ein zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben aus. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger*in, Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. In dem Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Bitte beachten Sie, dass das NRWKS Kopien der Belege in Einzelfällen nachträglich anfragen kann.

Institutionen, die kommunal getragen sind, aber die Rechtsform gGmbH, GmbH oder e.V. haben, gelten als private Veranstalter.

Anlagen zum Verwendungsnachweis

Dem Verwendungsnachweis sind alle im Rahmen des Projekts entstandenen Publikationen und Werbemittel sowie der zahlenmäßige Nachweis beizufügen.

Rückforderung

Sollten die Bedingungen zur Förderung nicht erfüllt werden oder Mittel nicht oder nicht innerhalb der 2-Monatsfrist verausgabt werden, behält sich das NRWKS eine (Teil-)Rückforderung vor. Für anfallende Rückforderungen werden Zinsen fällig.

Alphabetische Themenübersicht

2-Monatsfrist (Ausgabe), S. 7

3-Monatsfrist (Verwendungsnachweis), S. 7

Anpassung des Kosten- und Finanzierungsplans, S. 7

Anlagen zum Verwendungsnachweis, S. 8

Anteilige Anrechnung von Fixkosten, S. 5

Antragsstellung, S. 4

Antragsformulare, S. 4

Antragsfristen und Ausschreibungen, S. 4

Ausgabe der Fördermittel, S. 6

Ausschreibungen, S. 4

Beratung, S. 4

Bedingungen zur Förderung durch das NRWKS, S. 3

Eigenanteil, S. 6

Eigenleistung, S. 6

Fördersumme, S. 6

Fristen, S. 4, 7

Katalogprojekte, S. 4

Kosten- und Finanzierungsplan, S. 5

Mitgliedsstädte des NRW KULTURsekretariats, S. 3

Mittelabruf, S. 6

NRW KULTURsekretariat, S. 3

Originalbelege, S. 8

Öffentlichkeitsarbeit, S. 6

Rückforderung, S. 8

Sparten, S. 3

Verpflichtungen, S. 7

Verwendungsnachweis, S. 7

Vorzeitiger Maßnahmebeginn, S. 5

Zinszahlungen, S. 7